

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ing. Westenthaler, Scheibner

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 94/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Fritz Neugebauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Ziffern 1 bis 4 eingefügt:

„1. Artikel 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers beauftragt dieser im Einvernehmen mit einem anderen Bundesminister diesen, oder den beamteten Staatssekretär des betreffenden Bundesministeriums mit seiner Vertretung; eine solche Beauftragung mit der Vertretung ist dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt nicht als Verhinderung. Ist ein Bundesminister nicht in der Lage, einen Vertretungsauftrag im Sinne des ersten Satzes zu erteilen, so beauftragt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Vizekanzler einen anderen Bundesminister oder den beamteten Staatssekretär des betreffenden Bundesministeriums mit dessen Vertretung; eine solche Beauftragung mit der Vertretung ist dem Bundespräsidenten zur Kenntnis zu bringen. Der Vertreter eines Bundesministers trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).“

2. Artikel 73 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Inwieweit er sich bei sonstigen Verhandlungen der Europäischen Union durch einen leitenden Beamten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann, regeln die Gesetze.“

3. Artikel 73 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Ein Mitglied der Bundesregierung, das sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhält, kann seine Angelegenheiten im Nationalrat oder Bundesrat durch einen anderen Bundesminister wahrnehmen lassen oder den beamteten Staatssekretär seines Bundesministeriums; der Bundeskanzler und der Vizekanzler darüber hinaus auch durch den ihm beigegebenen Staatssekretär.“

4. Dem bisherigen Artikel 75 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; diesem werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Beamtete Staatssekretäre (Artikel 78 Abs. 4) sind nur insofern berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrates sowie des Bundesrates teilzunehmen, als dies die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie der Geschäftsordnung des Bundesrates zulassen. Sie sind jedenfalls berechtigt den Bundesminister, dem sie unterstehen, in den Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) dieser Vertretungskörper zu vertreten.

(3) Sofern sich ein Bundesminister anlässlich eines Aufenthaltes in der Europäischen Union vertreten lässt (Artikel 73 Abs. 3) kann der Nationalrat sowie der Bundesrat seine Anwesenheit nur für einen späteren Zeitpunkt verlangen. Näheres regeln die Gesetze.“

b) Der bisherigen Novellierungsanordnung wird die Ziffernbezeichnung „(5)“ vorangestellt. Ziffer 5 lautet:

5. Artikel 78 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung je ein Staatssekretär beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheiden.

(3) Der Bundeskanzler oder der Vizekanzler können die ihnen beigegebenen Staatssekretäre auch mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betrauen. Der Staatssekretär ist dem Bundeskanzler oder Vizekanzler auch bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstellt und an seine Weisungen gebunden.“

c) Es wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

6. Artikel 78 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Jedem Bundesminister kann aus dem Kreis der leitenden Beamten seines Bundesministeriums je ein beamteter Staatssekretär beigegeben werden. Dieser wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des jeweiligen Bundesministers bestellt und kann jederzeit von diesem auf Ersuchen des Bundesministers abberufen werden, dem er beigegeben ist.“

Verfahren

F. Müller
G. Müller
H. Müller
H. Müller

Erläuterungen:

Die derzeit unbefriedigenden Regelungen über die vorübergehende Vertretung der Mitglieder der Bundesregierung allgemeiner Art, anlässlich eines Aufenthaltes in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie vor dem Nationalrat und Bundesrat soll hiermit neu geregelt werden. Diese neuen Regelungen bedürfen Novellen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Eine entsprechende Umsetzung im Bundesministeriengesetz wurde ebenfalls zeitgleich von den unterzeichneten Abgeordneten eingebracht und steht in einem inhaltlichen und formellen Zusammenhang.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Z. 1 (Art. 73 Abs. 1):

Durch diese Regelung wird die Vertretung eines Bundesministers im Verhinderungsfall durch einen anderen Bundesminister oder einen neu eingeführten beamteten Staatssekretär lediglich durch eine Information an den Bundespräsidenten und den Bundeskanzler in einer wesentlich erleichterten Form eingeführt.

Zu Z. 2 (Art. 73 Abs. 2.):

Mit dieser neue geschaffenen Bestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, im Bundesministeriengesetz eine andere Vertretung von Bundesministerin in Gremien der Europäischen Union im Wege von leitenden Beamten ihrer Ressorts zu regeln. Dies war bisher nur durch den ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union möglich, was im europäischen Umfeld völlig unüblich ist und zu teilweise Verständnislosigkeit geführt hat. So ist es etwa im Bereich der Verteidigungspolitik völlig selbstverständlich, dass sich die Verteidigungsminister auch durch ihre Generalstabschefs vertreten lassen können und dies nicht durch einen Diplomaten erfolgen muss. Gleiches gilt für andere Fachbereiche.

Zu Z. 3 und 4 (Art. 73 Abs. 3, Art. 75):

Diese Regelungen legen im Detail den Handlungsrahmen für die parlamentarische Vertretung von Mitgliedern der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat und Bundesrat fest. Die näheren Bestimmungen wären in der Hoheit des Nationalrates und des Bundesrates zu regeln.

Zu Z. 5 (Art. 78 Abs. 2 und 3):

Politische Staatssekretäre wären in Hinkunft nur mehr beim Bundeskanzler und Vizekanzler möglich. Diese sollten in Hinblick auf ihre Stellung von den beamteten Staatssekretären abgehoben und nach den bisherigen Bestimmungen des B-VG bestellt werden. Ihre Rechtsstellung bliebe ebenfalls gleich.

Zu Z. 6 (Art. 78 Abs. 4):

Der vorliegende Abänderungsantrag schafft in Analogie zum gleichzeitig eingebrachten Abänderungsantrag zu einer BMG-Novelle die Voraussetzung für die Einführung eines in dieser Funktion jederzeit abberufbaren „beamteten Staatssekretärs“ aus dem Kreis der bestehenden leitenden Beamten eines Bundesministeriums. Dadurch wäre die Information des Nationalrates sowie des Bundesrates durch sachkundige und gleichzeitig politisch versierte bzw. vertraute leitende Bedienstete gegeben, ohne gleichzeitig eine parteipolitische „Überwachung“ durch Staatssekretäre des jeweils anderen Koalitionspartners in Schlüsselressorts notwendig zu machen, wie dies nunmehr durch die Regierungskonstellation faktisch wieder stattfindet. Die Betrauung eines solchen leitenden Beamten mit der Fortführung der Verwaltung im Sinne des Artikel 71 B-VG und der vorübergehenden Vertretung anlässlich einer zeitweiligen Verhinderung nach Artikel 73 B-VG durch den Bundespräsidenten war ja schon bisher möglich.

Damit würden zum derzeitigen Zeitpunkt und in Hinkunft auch wesentliche finanzielle Einsparungen (dzt. bis zu vier Staatssekretärsgehälter, das sind € 56.916,16/Monat, 14mal pro Jahr, das sind € 796.826,24 oder ATS 10.964.568,11) möglich sein.